

# Die Beschwerde in Strafsachen

«Refresher» zu ausgewählten Themen und Praxishinweise

Vortrag anlässlich der Weiterbildungstage des Schweizerischen  
Anwaltsverbands im Stade de Suisse in Bern, Veranstaltung Strafrecht  
vom 16. September 2016

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



[strafverteidiger.ch](http://strafverteidiger.ch)

**teamfürsprecher**

# Inhalt

1. Einleitung
2. Beschwerdeobjekt
3. Beschwerdelegitimation
4. Beschwerdegründe und Beschwerdebegründung
5. Merksatz
6. Fragen und Diskussion

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



[strafverteidiger.ch](http://strafverteidiger.ch)

**teamfürsprecher**

[...] das Bundesgericht ist keine Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt.

(Urteil des Bundesgerichts **6B\_731/2015** Urteil vom 14. April 2016, E. 1.3.5.)

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



[strafverteidiger.ch](http://strafverteidiger.ch)

**teamfürsprecher**

# 1. Einleitung

- Das Bundesgericht sorgt für eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Es ist also keine dritte Sachinstanz.
- Erfolgchancen liegen 14,5 Prozent (Quelle: plädoyer 02/2016 vom 29. März 2016)
- Meist niedrige und damit nicht kostendeckende Entschädigung und restriktive Handhabung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Stichwort: Aussichtslosigkeit)

## Konsequenzen und Ausgangslage für die Praxis:

- Der Gang ans Bundesgericht will gut überlegt und rechtzeitig vorbereitet sein.
- Die zentrale Trennung zwischen Sachverhalts und Rechtsfragen bestimmt das gesamte Beschwerdeverfahren: Primäres Instrument zur Klärung von Rechtsfragen (die über den Einzelfall hinaus gehen)
- Tipp: Kostenfolgen.

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

# 1. Einleitung

- Die Beschwerde in Strafsachen ist ein ausserordentliches Rechtsmittel;
- Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich kassatorisch, nur ganz ausnahmsweise reformatorisch;
- Neue Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich unzulässig;
- Grundsätzlich keine Suspensivwirkung;

## Konsequenzen für die Praxis:

- Die möglichen Rügen einer Beschwerde in Strafsachen sind spätestens im Rahmen des Berufungsverfahrens zu berücksichtigen;
- Es sind in diesem Lichte alle rechtserheblichen Tatsachen vorzubringen und die entsprechenden Beweismittel rechtzeitig zu beantragen;
- Nicht vergessen, die aufschiebende Wirkung zu beantragen.

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



[strafverteidiger.ch](http://strafverteidiger.ch)

**teamfürsprecher**

## 2. Beschwerdeobjekte: Strafsache

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann die Verletzung materiellen und/oder formellen Strafrechts gerügt werden. Das Bundesgericht überprüft den angefochtenen Entscheid soweit die Verletzung von Bundesrecht gerügt wird mit voller Kognition (vgl. Art. 106 Abs. 1 ).

### Konsequenzen für die Praxis:

- Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist in Strafsachen damit grundsätzlich unbedeutend.
- Achtung: Die Verletzung von Grundrechten und kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur auf qualifizierte Rüge hin (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 49 E. 1.4.1).

## 2. Beschwerdeobjekte: Strafsache

- Als Strafsache gelten auch Entscheide über *Zivilansprüche*, sofern sie mit der Strafsache zu behandeln sind. In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen.
- Dazu zählen nicht nur die Entschädigungen für die private Rechtsvertretung, sondern auch die Auslagen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung. Während Erstere zu den Entschädigungsfolgen zählen, bilden Letztere Bestandteil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO).

### Dazu die folgenden Hinweise für die Praxis:

- Der letztinstanzliche Beschwerdeentscheid, der die Festsetzung der amtlichen Entschädigung des Beschwerdeführers zum Gegenstand hat, ist ein Endentscheid.
- Wird ein Urteil des Berufungsgerichts angefochten, das über die vom erstinstanzlichen Gericht der unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung entscheidet, und bleibt die für das Berufungsverfahren festgesetzte Entschädigung unangefochten, liegt kein Anwendungsfall von Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO vor. Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig (BGE 140 IV 213 E. 1.7).

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

## 2. Beschwerdeobjekt: Vor- und Zwischenentscheide

- Selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide sind nur ausnahmsweise anfechtbar, wenn ein nicht wieder gutzumachendem Nachteil rechtlicher Natur (**Rechtsnachteil**) droht. Vorausgesetzt ist, dass der Nachteil auch durch einen günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte.

### Wichtig für den Praktiker:

- Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss der Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung und damit auch der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 1 E. 1.1; BGE 141 IV 284 E. 2.3).
- Im Zweifel immer begründen, ausser es bestehen klare Präjudizen, wie z.B. Verweigerung der amtlichen Verteidigung

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher



### 3. Beschwerdelegitimation der Privatstrafklägerschaft

- Der Entscheid muss sich auf die Zivilansprüche auswirken.
- Der Beschwerdeführer muss – soweit zumutbar – seine Zivilansprüche im Strafverfahren (adhäsionsweise) geltend gemacht haben

Ausnahme 1:

Bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen

Ausnahme 2:

Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache selber getrennt werden können.

Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 248 E. 2).

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

## Hinweis für den Praktiker:

In jedem Fall muss die Privatklägerin im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann (Art. 42 BGG). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation **strenge Anforderungen**. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 ).

**Tipp:** Im Zweifelsfall immer begründen, ausser wenn ausschliesslich formelle Rügen erhoben werden:

Beispiel: Die Vorinstanz trat zu Unrecht nicht auf Berufung der Privatklägerin ein.

### 3. Beschwerdelegitimation: Weitere

#### Übrige Parteien:

[...] Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor den kantonalen Vorinstanzen als Einziehungsbelastete und damit unmittelbar in ihren Rechten betroffene Dritte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO teilgenommen. Damit fällt sie zwar nicht unter die in Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG beispielhaft genannten beschwerdeberechtigten Personen. Sie ist aber durch den angefochtenen Entscheid direkt in ihren Interessen betroffen. Die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte werden eingezogen, und sie wird zur Zahlung einer Ersatzforderung verpflichtet. Schliesslich wurden ihr die Verfahrenskosten auferlegt und eine Parteientschädigung verweigert. Die Beschwerdeführerin hat damit ein aktuelles, praktisches und rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids und ist damit zur Erhebung der Beschwerde in Strafsachen legitimiert (vgl. BGE 136 IV 29 E. 1.9)

#### Verteidigung:

- Unzulässige Verweigerung der amtlichen Verteidigung: **Im Namen des Klienten**
- Festsetzung der Entschädigung für die freigewählte Verteidigung: **Im Namen des Klienten**
- Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung: **In eigenem Namen**

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Allgemeines

- Für die Beschwerde in Strafsachen gilt ein strenges Rügeprinzip, nicht nur für Sachverhaltsrügen, sondern faksich auch für Rügen der falschen Rechtsanwendung.
- Es werden nur die Rechtsfragen überprüft, die in der Beschwerde aufgeworfen werden.
- Es ist präzise und **in gedrängte Form** darzulegen, worin die Rechtsverletzung besteht.

### Hinweise für die Praxis:

Vorbringen **gegen die Verfahrensführung der Strafverfolgungsbehörden** sind unzulässig, soweit sich die Vorinstanz nicht damit auseinandersetzt (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1071/2013 vom 11. April 2014, E. 1.1).

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

- Die Beschwerde ans Bundesgericht ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig, wobei dieser vorab durch den angefochtenen Entscheid begrenzt ist (vgl. BGE 133 II 181 E. 3.3).
- Die Beschwerdeführerin hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1).
- Dabei ist **in gedrängter Form** darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG)
- und es muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet.
- In der Beschwerde sind die **angefochtenen Stellen des Entscheids zu bezeichnen** und die **Aktenstellen im Einzelnen** anzugeben. Das Bundesgericht hat nicht nach den Grundlagen der geltend gemachten Beschwerdegründe zu suchen.
- Unbeachtlich sind blosser Verweisungen der Beschwerdeführerin auf ihre Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren, da in der Beschwerdeschrift selber darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt (vgl. BGE 126 III 198 E. 1d)

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Sachverhaltsrüge

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

Was gehört dazu?

- Die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt,
- Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (sog. Verfahrensgeschichte),
- die Anträge der Parteien
- ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen etc. gehören

(vgl. dazu : BGE 140 III 16, E. 1.3.1).

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Sachverhaltsrüge

Seltene Ausnahme: Von Amtes wegen

Aus Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat. Genügt ein Entscheid diesen Anforderungen nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (BGE 141 IV 244 E. 1.2).

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Sachverhaltsrüge

Die Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie

- offensichtlich unrichtig ist
- oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht
- und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung bzw. die Beweiswürdigung, wenn das Gericht

- den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich falsch eingeschätzt,
- ohne sachlichen Grund ein wichtiges und für den Ausgang des Verfahrens entscheidendes Beweismittel nicht beachtet
- oder aus den abgenommenen Beweisen unhaltbare Schlüsse gezogen hat.

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher



## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Sachverhaltsrüge

- Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid auf einer schlechterdings unhaltbaren Beweiswürdigung beruht, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen.
- Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist.
- Die Beschwerde führende Person hat substantiiert und genau darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll.
- Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern.
- Novenverbot.

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Sachverhaltsrüge

### Zentrales Problem für den Praktiker:

- Dem Grundsatz in «dubio pro reo» in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (vgl. BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweisen).
- Auch diese Rüge ist in der Beschwerde substantiiert zu begründen. Es muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene
  - Entscheid qualifiziert und offensichtlich
  - mangelhaft ist.

### Persönliche Meinung:

- Rechtsstaatlich unverständlich!
- Besonderes Problem bei sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen
- und bei Übertretungen (beschränkte Willkürkognition; Art. 398 Abs. 4 erster Satz StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_560/2015 vom 17.11.2015 E. 2.1 mit Hinweisen).

## 4. Beschwerdegründe und –begründung: Rechtsanwendung

Gilt trotz Art. 106 Abs. 1 BGG auch hier ein Rügeprinzip?

[...] Inwieweit die Vorinstanz aufgrund der verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht zum Schluss kommen durfte, die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung des Beschwerdegegners seien nicht gegeben (vgl. Urteil S. 25 E. 5.4 zweiter Absatz), inwieweit sie die Strafe unrichtig bemessen (Urteil S. 25 ff. E. 6) und Art. 44 OR (Urteil S. 33 f. E. 7) falsch angewendet hat, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Rügen betreffend Strafzumessung und die geltend gemachte falsche Anwendung von Art. 44 OR begründet er nicht. Darauf ist nicht einzutreten. Gleich verhält es sich hinsichtlich des Antrags betreffend Schriftensperre und Sicherheitsleistung. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander (Urteil S. 34 E. 8).

- **«Ne ultra petita-Prinzip»**
- Deshalb, immer die Aufhebung des gesamten Entscheids verlangen, dies aber dann auch begründen.
- Rechtsfragen, die vor den kantonalen Gerichten nicht vorgebracht wurden und die das kantonale Gericht mangels vorbringen nicht überprüfen konnte, dürfen nicht erstmals vor Bundesgericht vorgebracht werden, es sei denn der vorinstanzliche Entscheid gebe erst Anlass dazu und man nicht hätte damit rechnen müssen.

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

[...] das Bundesgericht ist keine Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt.

(Urteil des Bundesgerichts **6B\_731/2015** Urteil vom 14. April 2016, E. 1.3.5.)

**Die Beschwerde führende Partei hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen!**

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_676/2013 vom 28. April 2014, E. 1)

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Darf ich Fragen beantworten?

**SAV**  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin  
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste  
Avvocato specialista / Avvocata specialista  
Certified specialist



[strafverteidiger.ch](http://strafverteidiger.ch)

**teamfürsprecher**